



Das Bundesteilhabegesetz

**Weiterentwicklung des Teilhaberechts - Reform der
Eingliederungshilfe**

**Parlamentarische Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller, MdB**



- 1. Struktur des BTHG**
- 2. Behinderungsbegriff**
- 3. Leistungsgruppen**
- 4. Teilhabeplanverfahren**
- 5. Teilhabeberatung**
- 6. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation**
- 7. Präventive Modellvorhaben**
- 8. Frühförderung**
- 9. Teilhabe am Arbeitsleben**
- 10. Schwerbehindertenvertretung**
- 11. reformierte Eingliederungshilfe**
- 12. Inkrafttreten**

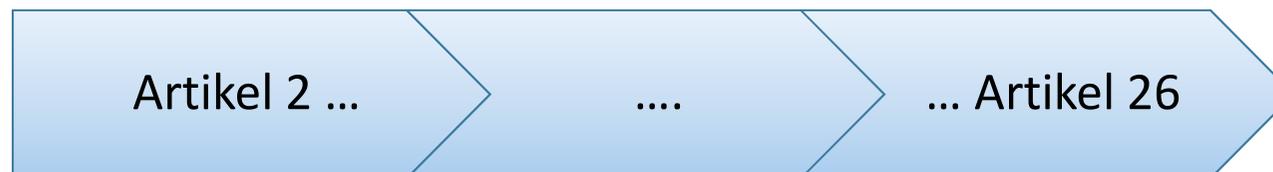


1. Struktur des BTHG

- BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen



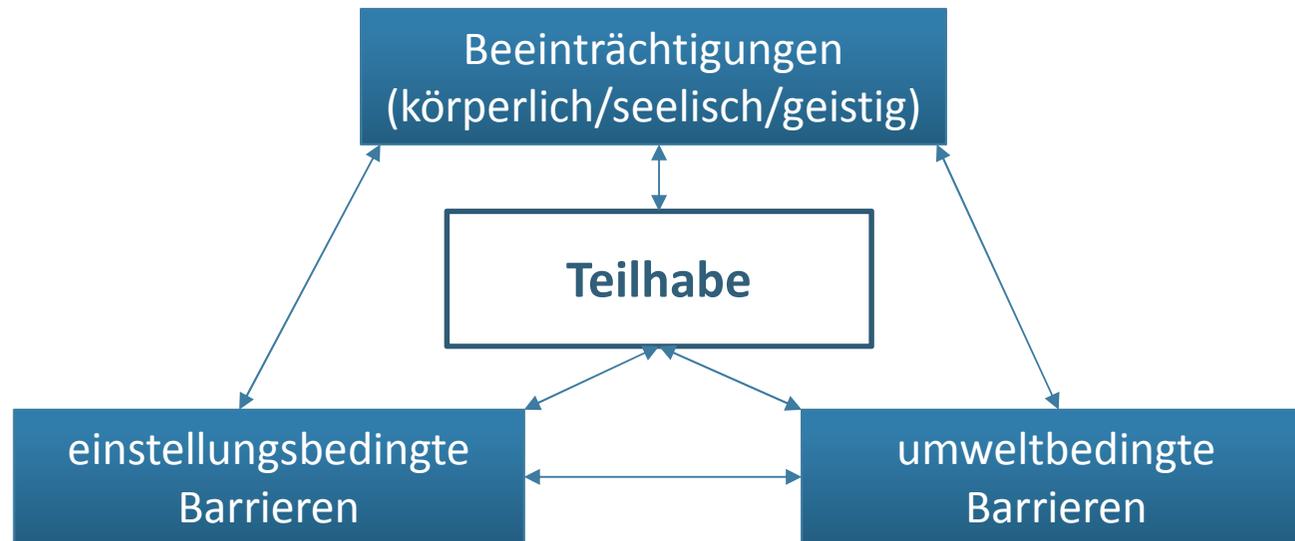
- Änderungen in anderen Gesetzen:





2. Behinderungsbegriff (§ 2)

- UN-BRK-konforme Neufassung des Behinderungsbegriffs (bio-psychosoziales Modell der WHO)



- Grundlage: ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)



3. Leistungsgruppen (§ 5)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

unterhaltssichernde und andere ergänzende
Leistungen

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

NEU!

Leistungen zur sozialen Teilhabe

NEU!



4. Teilhabeplanverfahren

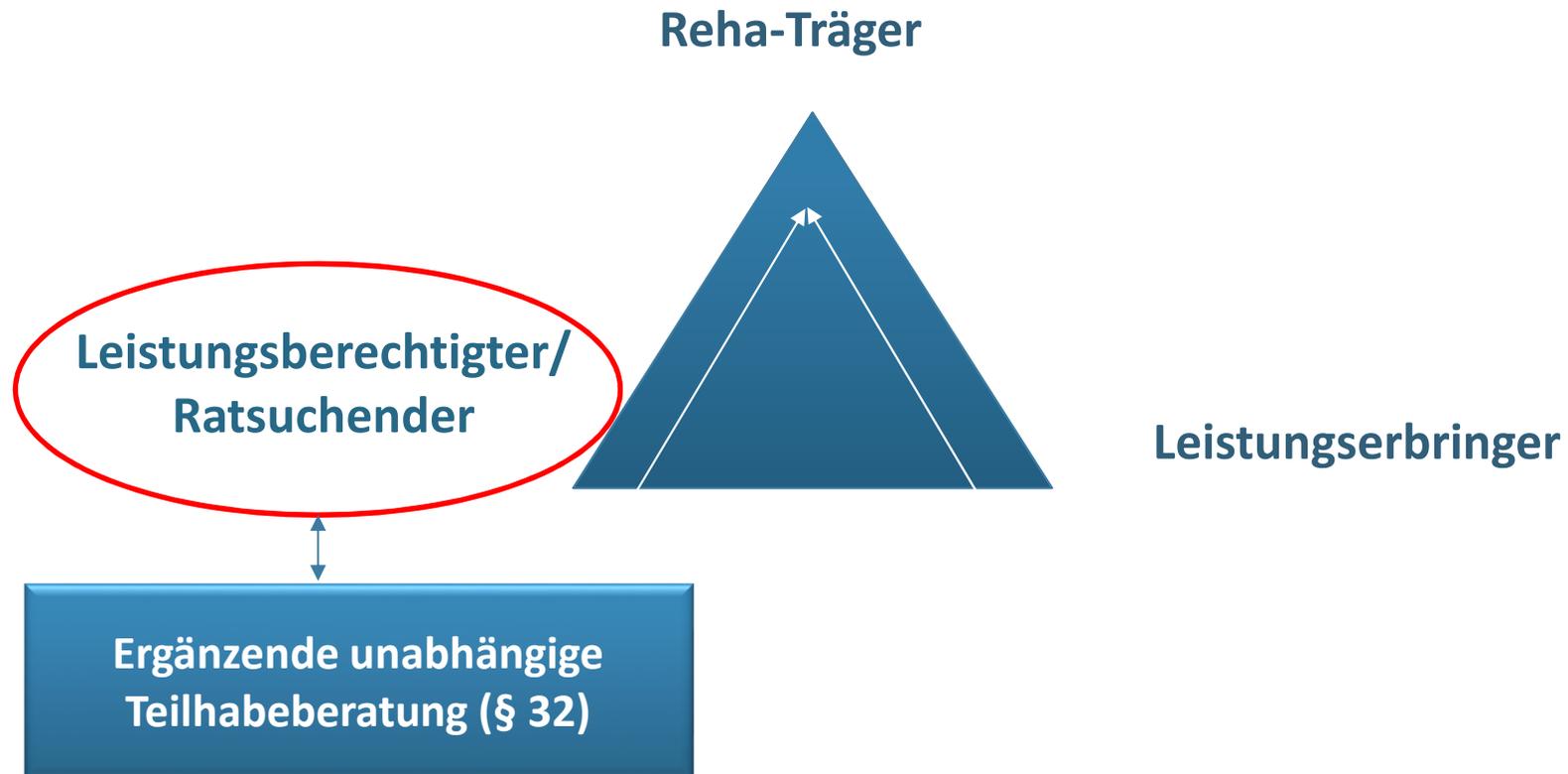
Leistungen „wie aus einer Hand“

- Für alle Reha-Träger verbindliches **Teilhabeplanverfahren**
- Neuschaffung bzw. Schärfung der Regelungen zu:
 - Zuständigkeitsklärung (§ 14)
 - Bedarfsermittlung - nicht einheitlich, aber nach einheitlichen Maßstäben (§ 13)
 - Beteiligung weiterer Reha-Träger durch Feststellungen (§ 15)
 - Ergebnisdokumentation in einem Teilhabeplan (§ 19)
 - Fallkonferenzen - mit Zustimmung der Betroffenen (§ 20)
 - Erstattungsverfahren der Reha-Träger untereinander (§ 16)



5. Teilhabeberatung

Stärkung der Position des Leistungsberechtigten / Ratsuchenden gegenüber den Reha-Trägern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis





6. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) - § 39

Ziel: **Verbesserung der Zusammenarbeit** der in der BAR miteinander verbundenen Reha-Träger

- Gesetzliche Festschreibung der teilweise bereits wahrgenommenen Aufgaben der BAR



- Schaffung von mehr Transparenz über die Zusammenarbeit der Reha-Träger durch regelmäßigen **Teilhabeverfahrensbericht** (§ 41)



7. „Präventive“ Modellvorhaben (§ 11)

Erprobung flankierender **frühzeitiger Unterstützungsangebote** bei den Jobcentern und der DRV

Zielgruppe:

- Menschen mit **drohender Behinderung**, die noch nicht manifestiert ist
und/oder
- Menschen mit **gesundheitlichen Beeinträchtigungen**
speziell im SGB VI:
 - Menschen mit chronischen Erkrankungen in Form von:
 - psychischen und/oder Suchterkrankungen
 - orthopädischen Leiden
 - Menschen mit erworbenen Schädigungen des zentralen Nervensystems



7. „Präventive“ Modellvorhaben - Umsetzungsprozess

Umsetzung im Rahmen des BTHG:

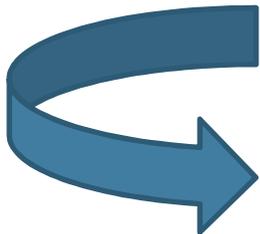
- Auflage von zunächst auf **5 Jahre befristeten** Programmen im SGB II und SGB VI, die **vom Bund finanziert** werden
- Konkrete Ausgestaltung der Modellvorhaben durch vom BMAS zu erlassende **Förderrichtlinien**
- Unterstützung der Programme durch **gesetzliche Öffnungsklauseln** mittels derer befristet vom bestehenden Recht abgewichen werden kann
- **Evaluierung der Programme** um wissenschaftliche Erkenntnisse zu erlangen, ob Überführung in Dauerrecht sinnvoll ist



8. Frühförderung (§ 46)

Präzisierung der Inhalte und **Stärkung** bereits bestehender Strukturen und der **Prävention**

- Konkrete **Definition** der Frühförderung **als Komplexleistung**
- **Gesetzliche** Regelung der **Kostenanteile**: für heilpädagogische Leistungen (nicht-GKV-Leistungen) sind in
 - Frühförderstellen max. 65 % und
 - in sozialpädiatrischen Zentren max. 20 % i.d.R. von der Eingliederungshilfe zu finanzieren



Ziel: Klare Rahmenbedingungen für Umsetzung und Kostentragung



9. Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff.)

Wahlrecht für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- andere Leistungsanbieter (§ 60)
- Budget für Arbeit (§ 61)

finanzielle Verbesserungen für Werkstattbeschäftigte

- Verdoppelung des Arbeitsfördergeldes auf 52 Euro
- mehr Barvermögen durch Anhebung des Vermögensfreibetrags auf 5.000 € für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII (ab April 2017)



9. Teilhabe am Arbeitsleben - Mitwirkungsmöglichkeiten in WfbM

Erhöhung der Anzahl der Mitglieder in Werkstatträten auf bis zu 13 Mitglieder in großen Werkstätten

Mitbestimmung in besonders wichtigen Angelegenheiten (z.B. Entlohnungsgrundsätze, Beginn und Ende der Arbeitszeit, Aufstellung und Änderung der Werkstattordnung)

Verbesserung bei der Freistellung für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durch Anhebung der Freistellungstage auf 15 je Amtszeit

Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten

Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte über Kostensätze



10. Schwerbehindertenvertretungen (§§ 176 ff.)

Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen (SBV)

- Absenkung der Schwellenwerte für Freistellungen auf 100 schwerbehinderte Menschen im Betrieb (bisher 200)
- Heranziehung von **mehr als 2 Stellvertretern**
(je nach Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten:
z.B. 3 bei mehr als 300 und 4 bei mehr als 400)
- Fortbildungsanspruch für alle Stellvertreter (bisher nur eingeschränkt, z.B. bei häufiger Heranziehung)
- Unterstützung der SBV durch Bürokratie in angemessenem Umfang
- die rechtliche Stärkung der SBV durch eine Unwirksamkeitsregelung für Einzelmaßnahmen (Kündigung) im Falle der Nichtbeteiligung



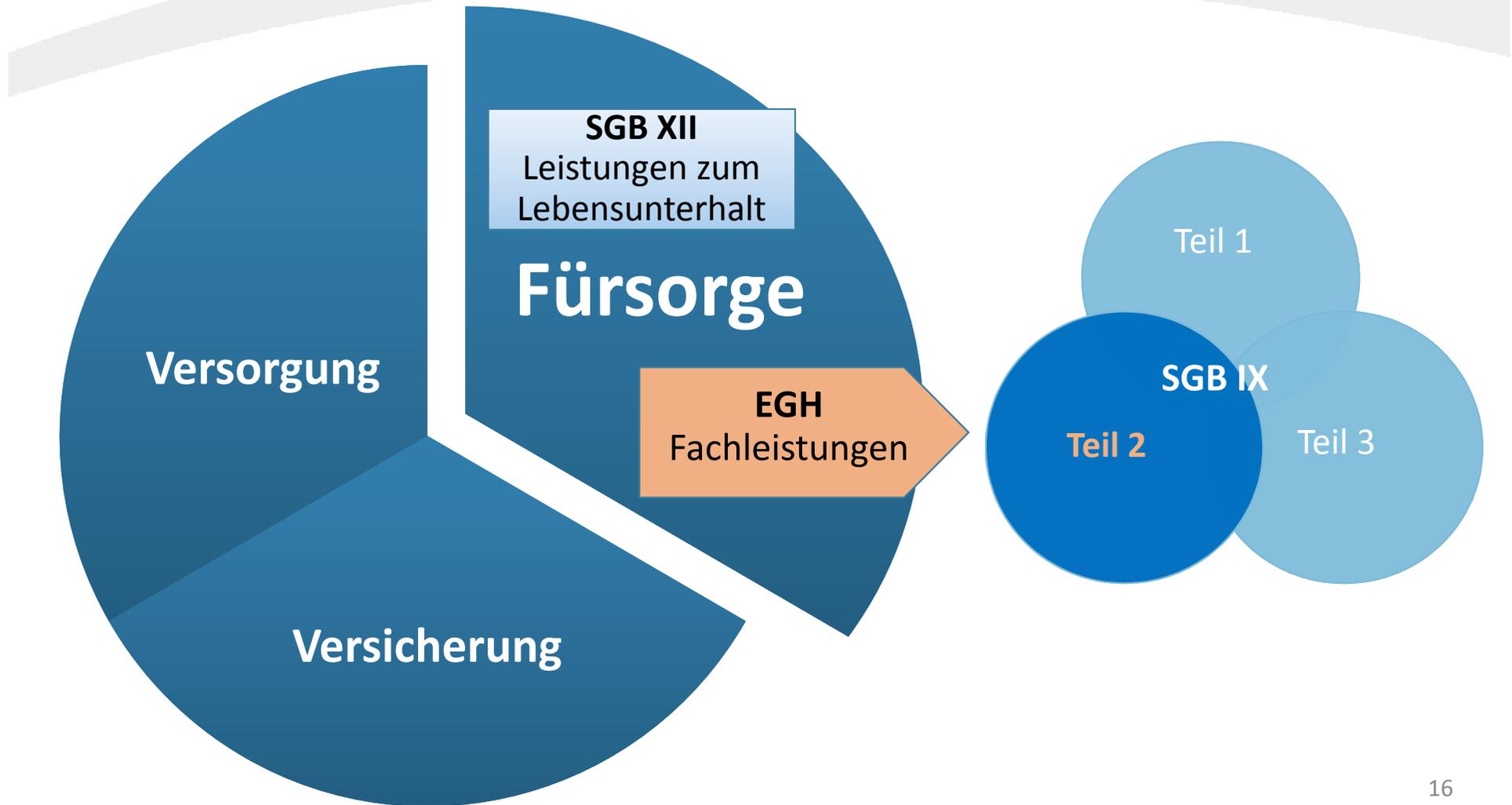
11. Eingliederungshilfe - Übersicht

- Herauslösung aus dem SGB XII
- Personenzentrierung
- Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99)
- Gesamtplanverfahren (§ 117)
- Einkommen- und Vermögensanrechnung
- Steuerungsfähigkeit/ Vertragsrecht (§§ 123 ff.)
- Soziale Teilhabe (§ 113)
- Gemeinsame Inanspruchnahme (§ 116)
- Wunsch- und Wahlrecht bei der Wohnform (§ 104)
- Verhältnis zu Hilfe zur Pflege – Lebenslagenmodell (§ 103)
- Umsetzungsvorhaben



11. Eingliederungshilfe

Herauslösung aus dem SGB XII und Integration als neuer Teil 2 des SGB IX





11. Eingliederungshilfe - Personenzentrierung

Personenzentrierung

Aufhebung der Differenzierung
zwischen stationärer, teilstationärer
und ambulanter Maßnahmen

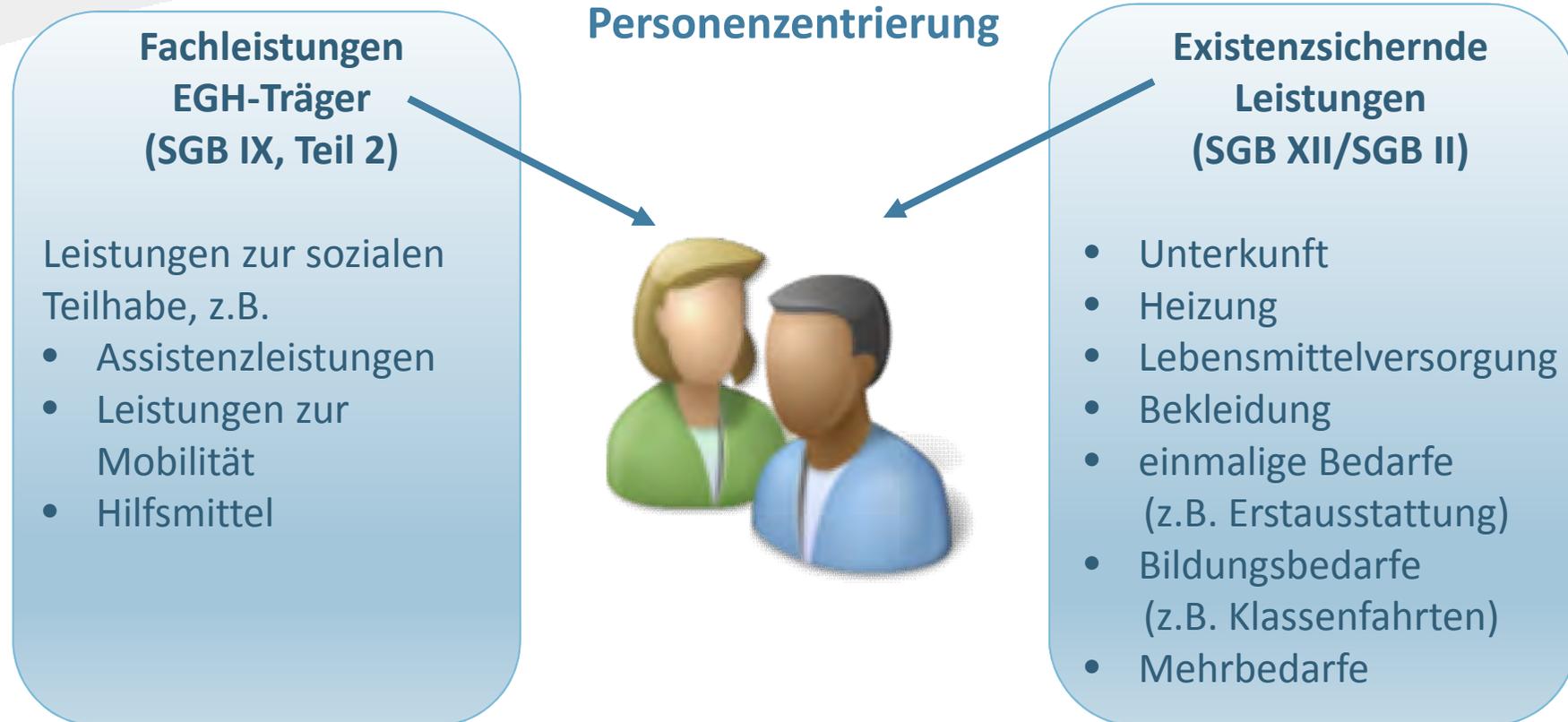
Trennung von Fachleistungen und
existenzsichernden Leistungen zum
Lebensunterhalt

Ermöglichung einer
selbstbestimmten Lebensführung
(Art. 19 UN-BRK)



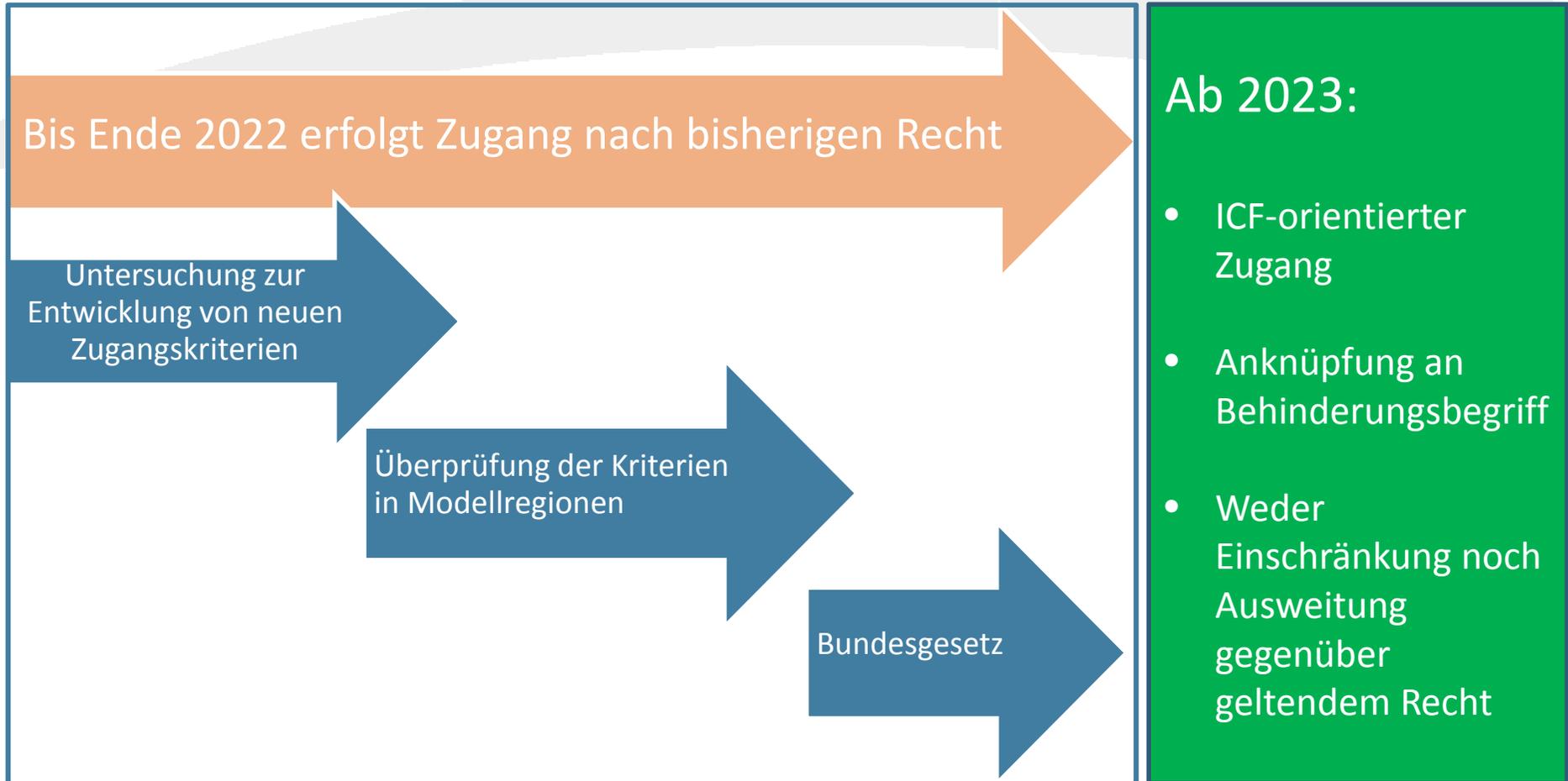
11. Eingliederungshilfe - Personenzentrierung

Trennung Fachleistung/Leistungen zum Lebensunterhalt bei vollstationären Einrichtungen



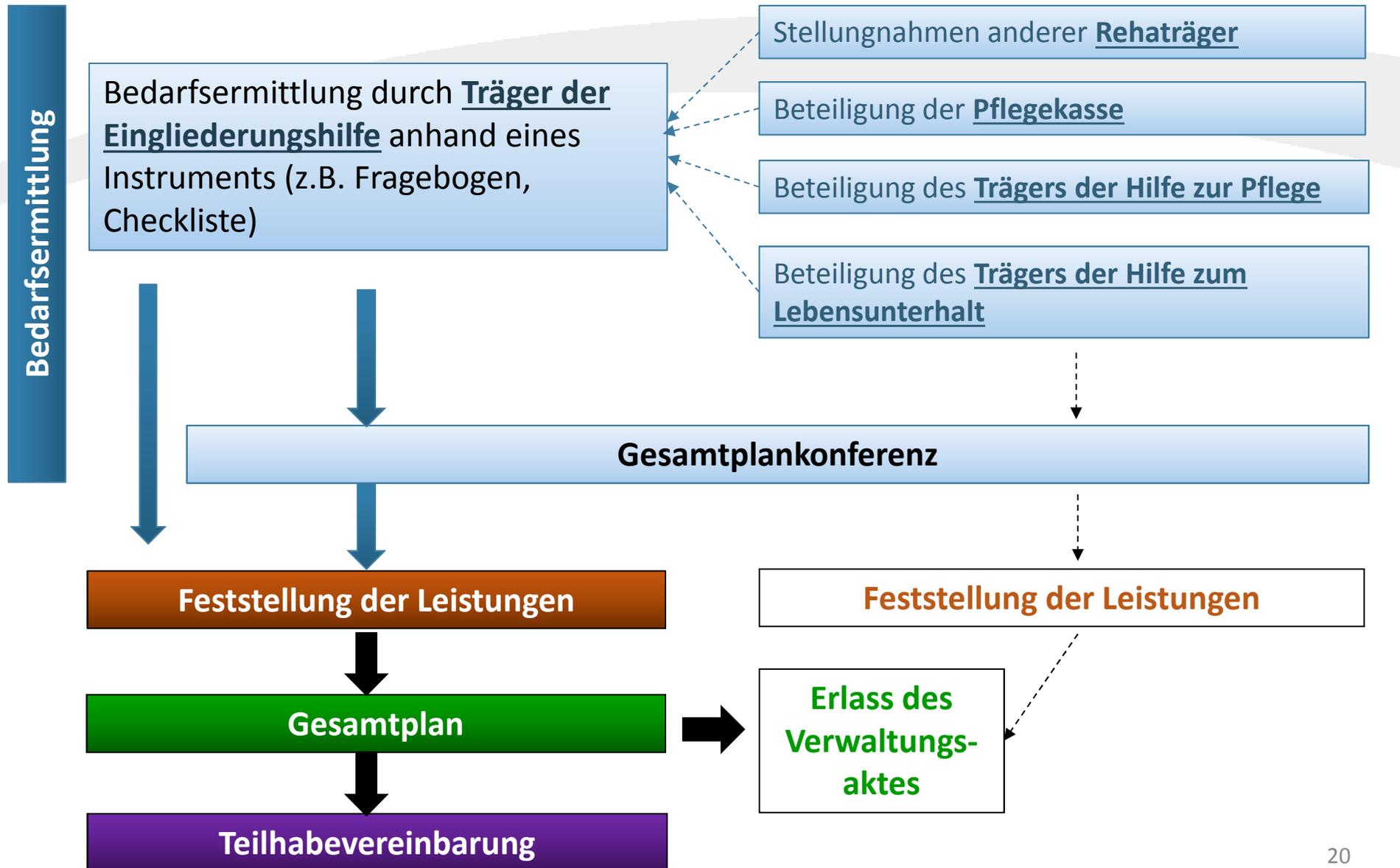


11. Eingliederungshilfe - Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99)





11. Eingliederungshilfe - Gesamtplanverfahren (§117)





11. Eingliederungshilfe - Einkommen und Vermögen (Reformschritt 1)

Reformschritt 1
2017 - 2019

Reformschritt 2
ab 2020

Verbesserungen im bestehenden System (SGB XII)

Für Bezieher von EGH:

- Erhöhung Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige um bis zu 260 Euro monatlich (§ 82 Abs. 3a SGB XII)
- Erhöhung Vermögensfreibetrag um 25.000 Euro (§ 60a SGB XII)



Noch keine Veränderungen bei Anrechnung des Partnereinkommen

- erhöhter Einkommens- und Vermögensfreibetrag (wenn das Vermögen aus Erwerbseinkommen erzielt wurde) auch bei Beziehern von Hilfe zur Pflege
- um 26 Euro monatlich höherer Freibetrag für das Arbeitsförderungsgeld von WfbM - Beschäftigten



11. Eingliederungshilfe - Einkommen und Vermögen (Reformschritt 2)

Reformschritt 1
2017 - 2019

Reformschritt 2
ab 2020

Verbesserungen in der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2)

- Bemessungsgrundlage ist künftig das Gesamtbruttoeinkommen nach EStG abzgl. Werbungskosten oder die Bruttorente
- Bruttoeinkommen bis rund 30.000 Euro (bei SV-Beschäftigten) jährlich bleibt frei, von übersteigendem Einkommen fällt Eigenbeitrag von 2 % an.
- Im Ergebnis Leistungsverbesserung (Durchschnittsfall) von bis zu 300 Euro monatlich.



11. Eingliederungshilfe - Einkommen und Vermögen (Reformschritt 2)

Fallbeispiel:

- Bezieher von Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- Bruttoeinkommen als Arbeitnehmer in Höhe von 30.000 € (mtl. 2.500 €)
 - bisher: mtl. Kostenbeteiligung in Höhe von 292 €
 - **ab 2020 kein Eigenbeitrag**
 - verfügbares Nettoeinkommen erhöht sich um 292 € monatlich

Einkommenseinsatz (vereinfachte Darstellung)

mtl. Bruttoeinkommen	bisheriges Recht	Übergangsrecht	Neues Recht
1.500 €	0 €	0 €	0 €
2.000 €	0 - 200 €	0 €	0 €
2.500 €	100 - 400 €	100 €	0 €
3.000 €	300 - 600 €	300 €	120,00 €
3.500 €	400 - 800 €	500 €	240,00 €
4.000 €	600 - 1.000 €	700 €	360,00 €
4.500 €	800 - 1.200 €	900 €	480,00 €
5.000 €	900 - 1.400 €	1.100 €	600,00 €
5.500 €	1.100 - 1.600 €	1.300 €	720,00 €
6.000 €	1.300 - 1.800 €	1.400 €	840,00 €



11. Eingliederungshilfe - Einkommen und Vermögen (Reformschritt 2)

Reformschritt 1
2017 - 2019

Reformschritt 2
ab 2020

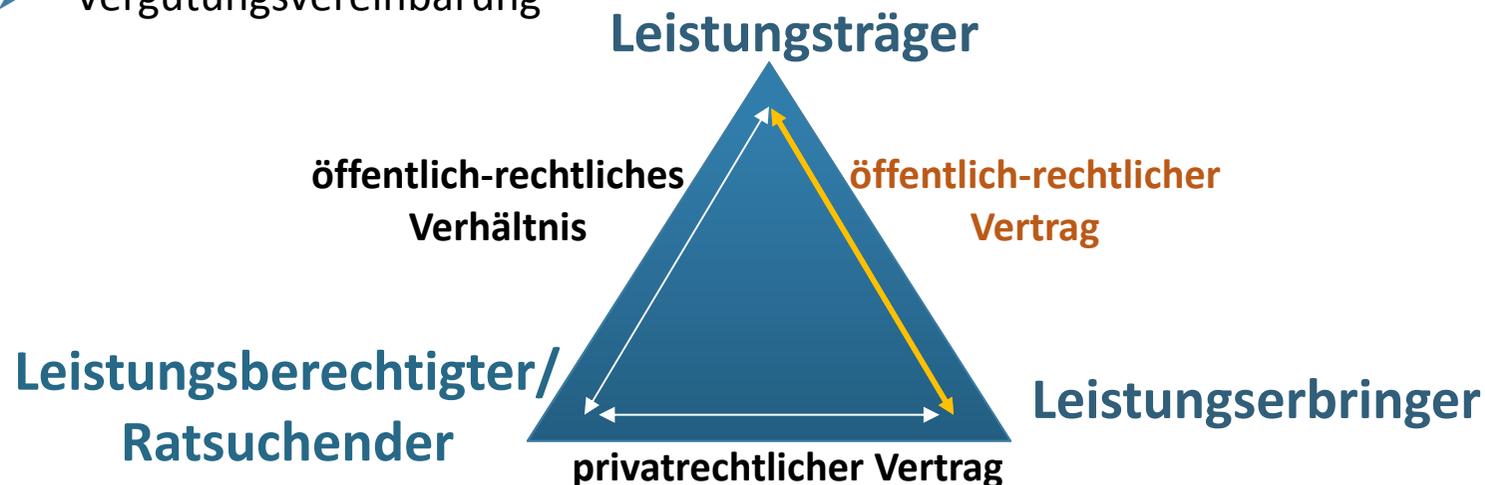
- Partnereinkommen wird vollständig freigestellt (§§ 135 ff.)
- Erhöhung Vermögensfreibetrag auf 50.000 Euro (für alle Personen im Haushalt)
- § 139 SGB IX
- Für Personen, die **gleichzeitig** Leistungen der **Eingliederungshilfe** und **Hilfe zur Pflege** erhalten und die **erwerbstätig** sind gelten insgesamt die großzügigeren Heranziehungsregelungen der Eingliederungshilfe.
- Vertrauensschutz zum **Einsatz des Einkommens**:
Sicherstellung, dass der Leistungsberechtigte nach neuem Recht nicht schlechter gestellt wird als nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht (§ 150)



- Steuerungsfähigkeit/ Vertragsrecht (§§ 123 ff.)

Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII:

- Beibehaltung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis (keine wettbewerbliche Vergabe)
- Personenbezug wird im Vertragsrecht abgebildet
- Einhaltung von Tarifbindung genügt Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung
- **Abweichungsklausel**, mittels derer die Beteiligten durch **abweichende Zielvereinbarungen** alternative Leistungs- und Finanzierungsstrukturen etablieren können
- **Schiedsstellenfähigkeit**
 - Leistungsvereinbarung
 - Vergütungsvereinbarung





11. Eingliederungshilfe - Steuerungsfähigkeit (Vertragsrecht)

Steuernde Effekte:

- Einführung eines **gesetzlichen Prüfrechts** zur effektiveren Kontrolle der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer aus besonderem Anlass:
 - Sicherstellung, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertragliche Pflichten erfüllt
 - Abweichungsklausel für Länder zur Erweiterung der Prüfungsrechts über den besonderen Anlass hinaus
- „**Sanktionsmöglichkeit**“: Kürzung der Vergütung durch den Träger der Eingliederungshilfe bei Verletzung der vertraglichen Pflichten



11. Eingliederungshilfe - Soziale Teilhabe (§ 113)

Herstellung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ohne Leistungsausweitung oder Leistungseinschränkung

- Eindeutige Begriffsdefinition „**Soziale Teilhabe**“
- Strukturierung der Leistungen in einem **weiterhin offenen Leistungskatalog** unter Aufnahme bisher unbenannter Leistungen.
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere:
 1. Leistungen für Wohnraum
 2. Assistenzleistungen
 3. Heilpädagogische Leistungen
 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
 7. Leistungen zur Mobilität
 8. Hilfsmittel
 9. Besuchsbeihilfen



11. Eingliederungshilfe - Gemeinschaftliche Leistungserbringung

Bestimmte Leistungen zur Sozialen Teilhabe können an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (§ 116 Abs. 2):

- Assistenzleistungen
- Heilpädagogische Leistungen
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten
- Förderung der Verständigung
- Beförderung / Mobilität
- Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von der Inanspruchnahme

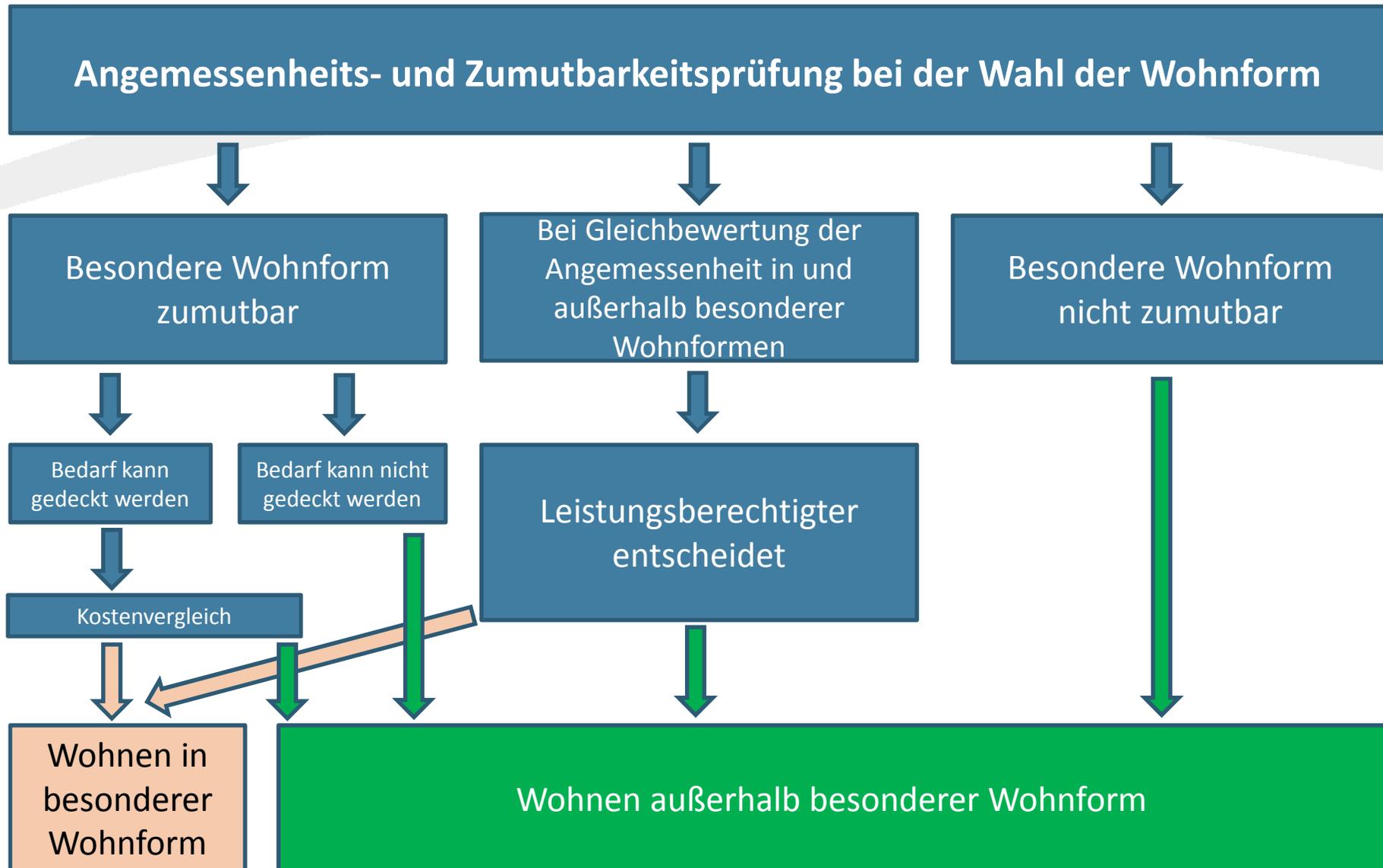
Voraussetzungen:

1. Berücksichtigung persönlicher, familiärer und örtlicher Umstände (Zumutbarkeit)
2. Entsprechende Vereinbarungen mit Leistungserbringern



11. Eingliederungshilfe

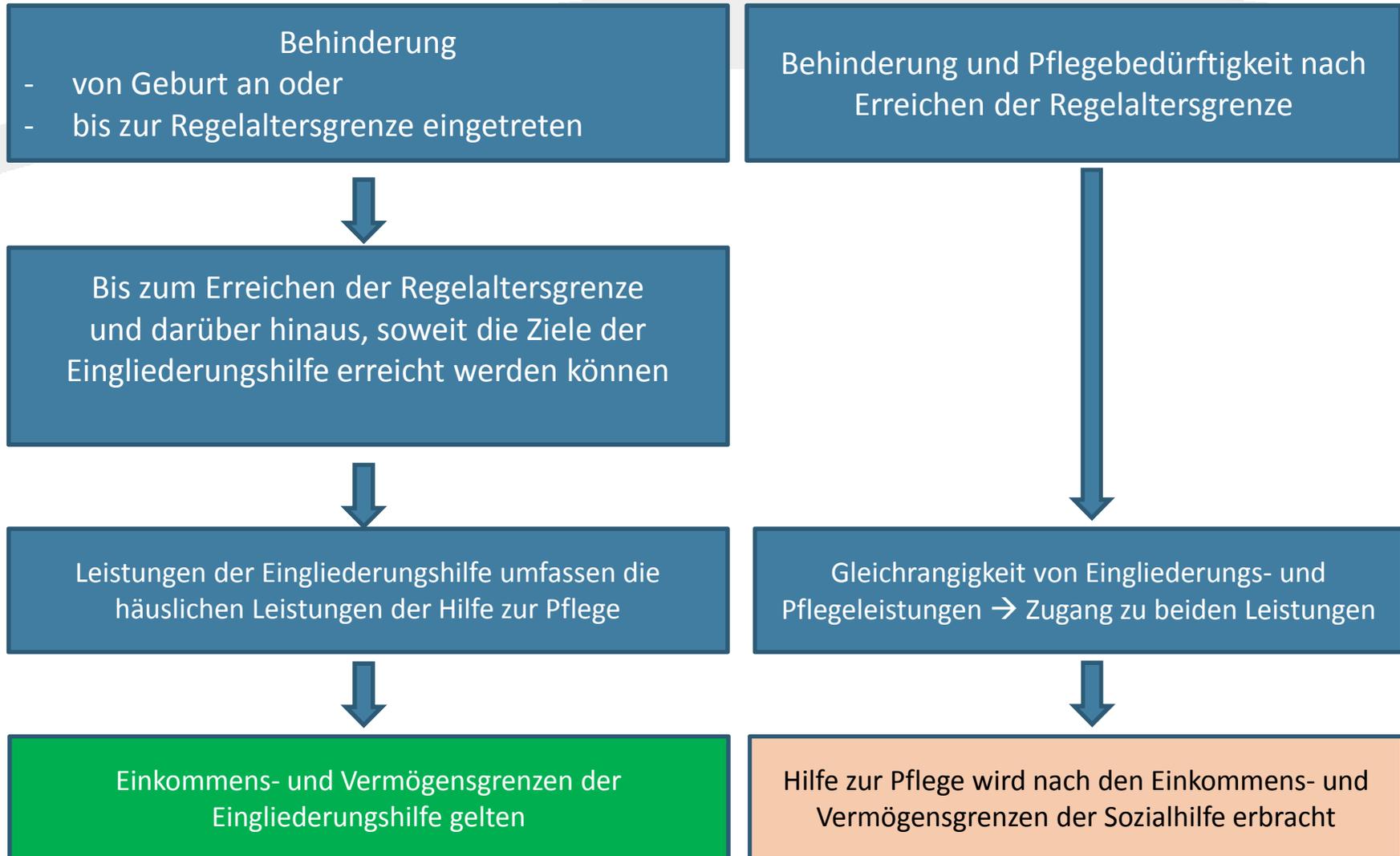
- Wunsch- und Wahlrecht bei der Wohnform (§ 104)





11. Eingliederungshilfe

- Verhältnis zu Hilfe zur Pflege (Lebenslagenmodell)





11. Eingliederungshilfe - Umsetzungsvorhaben

Art. 25
Abs. 2

Umsetzungsbegleitung
- 2017 bis 2019 -

Art. 25
Abs. 2

Wirkungsuntersuchung
- ab 2017 bis 2021 -

Art. 25
Abs. 3

Modellhafte Erprobung der Verfahren und Leistungen
- 2017 bis 2021 (ab 2019 inklusive Artikel 25a, § 99) -

Art. 25
Abs. 4

Untersuchung der finanziellen Auswirkungen
- 2017 bis 2021 -

Art. 25
Abs. 5

Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten
Personenkreises (Artikel 25a, § 99)
- 2017 bis 2018 -

§ 94
SGB IX
-neu-

Evidenzbeobachtung der Länder
- ab 2020 -



12. Inkrafttreten

1.1.2023

1.1.2020

1.1.2018

1.1.2017

Reformstufe 1:

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 auf 52 Euro mtl.
- Erhöhung des Schönvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro (*ab 01.04.2017*)

Reformstufe 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

Reformstufe 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH neu)
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

Reformstufe 4:

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)